



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 15

Memmingen, 22. Juni 2007

49. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.06.2007	Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)	68
20.06.2007	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS)	85
18.06.2007	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Förderprogramm für das Gebiet der sozialen Stadt im Memminger Westen	90
15.06.2007	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Einziehung von öffentlichen Straßen	94
04.06.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Marquardstraße 42, Flur-Nr. 436/9, Gemarkung Amendingen	95
05.06.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau von 2 Balkonen im Innenhof (Westseite 2. Obergeschoss) und 2 Balkonen an der Ostseite (1. und 2. Obergeschoss) des Fuggerbaus auf dem Grundstück Herrenstraße 1, Flur-Nr. 126/4, Gemarkung Memmingen	97
14.06.2007	Bekanntmachung über die Nachbarbeteiligung zu einem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Flutlichtmasten am Rande des Spielfeldes des Stadion in Memmingen nach Art. 71 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung	99
21.05.2007	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2007	100

Der Stadtrat hat am 21. Mai 2007 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung der Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Memmingen
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Vom 20. Juni 2007

Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 396 – Bayerische Rechtssammlung 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178) in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 – Bayerische Rechtssammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) sowie § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2298) erlässt die Stadt Memmingen mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 30. Mai 2007 Gz. 55.1-8744.01/14 nachfolgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) ¹Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle. ²Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Stoffe.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen

Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Im Sinne dieser Satzung sind
1. Biomüll
organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 2. Garten- und Grünabfälle
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
 3. Bauschutt
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
 4. Baustellenabfälle
nichtmineralisierte Stoffe aus Bautätigkeiten.
 5. Bodenaushub
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
 6. Straßenaufbruch
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
 7. Klärschlamm
bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.
 8. Sperrmüll
Abfälle aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Bauschutt, Baustellenabfällen, Biomüll, Garten- und Grünabfällen, Problemmüll und der Wertstoffsammlung unterliegenden Wertstoffen, die selbst nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die von der Stadt zugelassenen Restmüllbehälter passen oder wegen ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.
 9. Problemmüll
Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben

und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

10. Restmüll

Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht der Biomüllabfuhr oder der Wertstoffsammlung, der Sammlung von Garten- und Grünabfällen, der Problemmüllsammlung, der Sperrmüllsammlung und der Sammlung von Elektroaltgeräten unterliegen.

11. Elektroaltgeräte

Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 762), in der jeweils geltenden Fassung.

12. Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern

Stoffe, die ca. 10 bis 15% festgebundenen Asbest enthalten und im übrigen überwiegend aus Zement bestehen, wie Asbestzementprodukte sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen von Asbestzement (Abfallschlüssel AVV 17 06 05*).

13. Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern

Stoffe mit schwach gebundenen Asbestfasern, deren Rohdichte unter 1.000 kg/m³ liegt, zum Beispiel Spritzasbest (Abfallschlüssel AVV 17 06 01*).

(5) Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Absatz 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

(6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Bewohner im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die nach den Vorschriften des Meldegesetzes vom 8. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290 – Bayerische Rechtssammlung 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der jeweils geltenden Fassung mit Hauptwohnung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldet ist.

(8) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Abfallvermeidung, Abfallberatung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst

schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird.

- (3) ¹Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ²Sonderregelungen in städtischen Satzungen bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Grundsätze in den Absätzen 2 und 3 verfahren.

§ 4

Ausnahmen von der städtischen Abfallentsorgung

(1) Von der städtischen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*),
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*),
 - b) gefährliche Abfälle, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika (Abfallschlüssel AVV 18 01 06*, 18 01 08*, 18 02 05* und 18 02 07*),
 - c) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10*);
 - d) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien soweit nicht eine Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz besteht;
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;

6. Klärschlamm und sonstige Schlämme, die einen Trockensubstanzgehalt von weniger als 35 v.H. haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien;
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 3. Klärschlamm und sonstige Schlämme;
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. ²Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus von Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 11, 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen

(Überlassungsrecht). ²Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Absatz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Garten- und Grünabfällen und nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für die Überlassung verwertbarer Abfälle an gemeinnützige Sammler. ³Unberührt bleibt das Recht, im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten, Abfälle an den Handel zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen un- aufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungs- pflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstö- rungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden bald- möglichst nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzu- nehmen. ²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in ei- nem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. ²Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Drit- ten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit der Übernah- me zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Holsystems (Absatz 2),
 - b) im Rahmen des Bringsystems (Absatz 3);
 2. durch den Besitzer selbst oder einen von ihm Beauftragten (§ 18).
- (2) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Anfallgrundstück abgeholt. ²Dem Holsystem unterliegt die Restmüll- und Biomüllabfuhr nach Maßgabe der § 11 und 12.
- (3) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 an den von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten bereitgehaltenen Sammeleinrichtungen erfasst. ²Dem Bringsystem unterliegen
1. die Wertstoffsammlung nach Maßgabe des § 14,
 2. der Problemmüllsammmlung nach Maßgabe des § 15,
 3. die Sperrmüllsammmlung nach Maßgabe des § 16,
 4. die Garten- und Grünabfallsammmlung nach Maßgabe des § 17.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter für die Restmüll- und Biomüllabfuhr

- (1) ¹Für die Abholung durch die Restmüllabfuhr ist der Restmüll in den zugelassenen grauen Abfallbehältern für Restmüll (Restmüllbehälter) und für die Abholung durch die Biomüllabfuhr ist der Biomüll in den zugelassenen braunen Abfallbehältern für Biomüll (Biotonnen) bereitzustellen. ²Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden.
- (2) ¹Für die Restmüllabfuhr sind folgende graue Restmüllbehälter nach DIN EN 840 Ausgabe 2004 zugelassen
1. Müllgroßbehälter mit 80 Liter Nennvolumen,
 2. Müllgroßbehälter mit 120 Liter Nennvolumen,
 3. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Nennvolumen,
 4. Müllgroßbehälter für Zapfenaufnahme und Kammschüttung mit 1100 Liter Nennvolumen (Container).
- ²Für die Biomüllabfuhr sind genormte braune Biotonnen in den Arten und Größen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zugelassen.
- ³Fällt auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in bereitstehenden zugelassenen Restmüllbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in Abfallsäcken neben den Restmüllbehältern zur Abholung bereitzustellen. ⁴Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (3) ¹Andere als die zugelassenen Abfallbehälter, Abfallbehälter ohne gültige Kontrollmarke oder andere Identifikationseinrichtung (§ 12 Absatz 5) und Abfallbehälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 Satz 3 nicht entleert. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. ³Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt.

(4)¹Die Stadt bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind.²Die Restmüllabfuhr und Biomüllabfuhr erfolgt im wöchentlichen Wechsel.³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebiets vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben.⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der geänderte Abfuhrtag rechtzeitig bekannt gegeben.⁵Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5)¹Die Abfallbehälter sind unbeschadet des Absatzes 4 nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.²Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.⁴Fußgänger oder Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(6)¹Die Abfallbehälter dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb anschlusspflichtiger Grundstücke aufgestellt werden.²Die Standplätze sind so zu wählen, dass von den Abfallbehältern keine Belästigungen durch Geruch, Staub oder Ungeziefer oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen können.

(7)¹Die Standplätze für Container sind so zu wählen, dass die Spezialfahrzeuge zur Entleerung ungehindert an sie heranfahren können.²Die Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein und während der Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand gehalten werden, insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen.³Die Transportwege dürfen keine Stufen haben und keine Steigung von mehr als 5 % aufweisen und müssen für Kraftfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 30 t ausgebaut sein.

(8)Können Abfallbehälter aus Gründen nicht entleert werden, die von Anschluss- oder Überlassungspflichtigen zu vertreten sind, so erfolgt die Entleerung nach Wegfall des Hinderungsgrundes zum nächsten Abfuhrtermin.

(9)¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen sind in stich-, bruch- und flüssigkeitsdichten Einwegbehältnissen zu sammeln.³Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln.⁴Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Abfälle sind mit der sicheren Umhüllung in die zugelassenen Restmüllbehälter einzubringen.

§ 12

Kapazität und Beschaffung der Abfallbehälter für die Restmüll- und Biomüllabfuhr, Kontrolleinrichtungen

(1)¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem Restmüll aus privaten Haushaltungen alleine oder gemischt mit gewerblichen Siedlungsabfällen oder ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, müssen zugelassene Restmüllbehälter in ausrei

chender Zahl und Größe bereit gehalten werden, damit die regelmäßig anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufgenommen werden kann; mindestens muss ein nach § 11 Absatz 2 Satz 1 zugelassener Restmüllbehälter vorhanden sein. ²Für Restmüll aus privaten Haushaltungen gilt die bereitgehaltene Restmüllbehälterkapazität als ausreichend, wenn für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks ein Nennvolumen von mindestens 30 l für 14 Tage zur Verfügung steht; im übrigen richtet sich die Art, Zahl und Größe der Restmüllbehälter nach der tatsächlich regelmäßig anfallenden Restmüllmenge. ³Auf Antrag des Anschlusspflichtigen gestattet die Stadt widerruflich, dass je Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Restmüll nur eine Behälterkapazität von 20 l für 14 Tage bereitgehalten wird. ⁴Die Gestattung nach Satz 3 kann widerrufen werden, wenn die vorgehaltene verminderte Behälterkapazität nicht nur vorübergehend für das Restmüllaufkommen des angeschlossenen Grundstücks nicht ausreicht. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der bereitzuhaltenden Restmüllbehälter zu melden; dabei ist die erforderliche Behälterkapazität mit der kleinstmöglichen Zahl an Restmüllbehältern zu ermitteln. ⁶Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der bereitzuhaltenden Restmüllbehälter abweichend von der Meldung nach Satz 5 festlegen, wenn die gemeldete Kapazität nicht aus der kleinstmöglichen Zahl an Restmüllbehältern besteht oder für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2)¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss entsprechend der bereitzuhaltenden Restmüllbehälterkapazität in ausreichender Zahl und Größe Behälterkapazität für Biomüll vorhanden sein und zwar mindestens je

Großbehälter mit 80 Liter Nennvolumen eine Biotonne mit	80 Liter Nennvolumen,
Großbehälter mit 120 Liter Nennvolumen eine Biotonne mit	80 Liter Nennvolumen,
Großbehälter mit 240 Liter Nennvolumen eine Biotonne mit	120 Liter Nennvolumen,
Container mit 1100 Liter Nennvolumen zwei Biotonnen mit	je 120 Liter Nennvolumen.

²Die Stadt kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass abweichend von Satz 1 eine geringere Behälterkapazität jedoch mindestens 80 Liter bereitgestellt wird. ³Bei Grundstücken mit besonders hohem Biomüllanfall kann die Stadt auf Antrag widerruflich zulassen, dass eine über Satz 1 hinausgehende Behälterkapazität bereitgestellt wird (zusätzliche Biotonne).

⁴Auf schriftlichen Antrag befreit die Stadt einen Landwirt widerruflich von der Verpflichtung nach Satz 1, wenn er nachweislich eine Dungstätte betreibt. ⁵Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn wiederholt Biomüll der Restmüllabfuhr zugegeben oder sonst entgegen dieser Satzung beseitigt wird; sie ist zu widerrufen, wenn der Dungstättenbetrieb aufgegeben wird. ⁶Für Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 in denen nachweislich kein Biomüll anfällt gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.

(3)¹Die Stadt kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Anschlusspflichtigen widerruflich gestatten, dass auf benachbarten Grundstücken gemeinsame Restmüllbehälter und Biotonnen bereitgestellt werden; für Restmüllbehälter gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehälterkapazität nach Absatz 1 Satz 3 nicht unterschritten wird. ²Die Gestattung wird widerrufen, wenn ein beteiligter Anschlusspflichtiger dies beantragt. ³Die Gestattung kann widerrufen werden, wenn die vorgehaltene gemeinsame Behälterkapazität nicht nur vorübergehend für das Restmüllaufkommen der angeschlossenen Grundstücke nicht ausreicht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für private Haushalte und Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken entsprechend.

(4)¹Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 zugelassenen Restmüllbehälter in der nach Absatz 1 Satz 5 gemeldeten oder nach Absatz 1 Satz 6 festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ²Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Restmüllbehälter und die Bezugsmöglichkeiten. ³Die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 zugelassenen Biotonnen werden den Anschlusspflichtigen in der nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 bereitzustellenden Größe und Zahl von der Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt, sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten und sind von den Anschlusspflichtigen pfleglich und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen und Verlust sind unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu melden. ⁴Die Anschlusspflichtigen haften der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten bei Beschädigung und Verlust der Biotonnen. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllbehälter und Biotonnen den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5)¹Die Anschlusspflichtigen müssen die bereitzuhaltenden Abfallbehälter mit den von der Stadt ausgegebenen gültigen Kontrollmarken versehen und haben zu dulden, dass die Abfallbehälter mit anderen Identifikationseinrichtungen versehen werden. ²Der Verlust der Kontrollmarke sowie die Beschädigung oder der Verlust einer anderen Identifikationseinrichtung ist der Stadt unverzüglich zu melden. ²Die Abmeldung eines Abfallbehälters ist nur gegen Vorlage der zuletzt ausgegebenen Kontrollmarke möglich, solange der Abfallbehälter noch nicht mit einer anderen Identifikationseinrichtung ausgestattet ist.

§ 13

Wertstoff- und Problemmüllzentrum

¹Die Stadt betreibt selbst oder durch einen Beauftragten ein Zentrum für die Sammlung von Wertstoffen und Problemmüll sowie Sperrmüll (Wertstoff- und Problemmüllzentrum – WuP). ²Das Wertstoff- und Problemmüllzentrum dient als Sammelstelle zur Anlieferung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten nach § 9 Absatz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz. ³Standort und Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.

§ 14

Wertstoffsammlung

(1)Der Wertstoffsammlung durch die Stadt unterfallen folgende Wertstoffe aus privaten Haushaltungen und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen

- a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
- b) Altpapier und Kartonagen,
- c) Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium und Aluminiumverbänden,
- d) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbänden,
- e) Altmetall,
- f) Speisefette- und -öle,
- g) Styropor (weiß und sauber),
- h) tragbare Textilien und Altschuhe,
- i) Elektro- und Elektronikaltgeräte.

(2)¹Die Wertstoffe nach Absatz 1 sind durch den Abfallerzeuger vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen. ²Soweit sie nicht einem Rückführungssystem zugeführt oder durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sind sie der Stadt oder deren Beauftragten im Wertstoff- oder Problem

müllzentrum zu übergeben; die Wertstoffe nach Absatz 1 Buchstabe a bis d aus privaten Haushalten können auch dezentralen Einrichtungen zur Erfassung von Wertstoffen (Wertstoffinseln) nach Maßgabe des Absatzes 3 übergeben werden. ³ Der Inhalt von Verkaufsverpackungen muss bei der Übergabe bestimmungsgemäß ausgeschöpft (restentleert) sein.

(3)¹Die Wertstoffinseln sind regelmäßig mit mindestens je einem Sammelbehälter für die Wertstoffarten Behälterglas getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos (Grün-, Braun- und Weißglas), Altpapier und Kartonagen (Altpapier), Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium und Aluminiumverbänden (Blech/Aluminium), Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbänden (Kunststoffe/Getränkepackungen) ausgestattet. ²Die Wertstoffinseln dürfen nur von privaten Haushalten und nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. ³Die Wertstoffe sind in die jeweils für die jeweiligen Wertstoffarten vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. ⁴Ist die Aufnahmekapazität eines Sammelbehälters erschöpft oder ist ein Gegenstand für den Einwurf in den Sammelbehälter zu groß, darf der jeweilige Wertstoff nicht anderweitig an der Wertstoffinsel zurückgelassen werden. ⁵An den Wertstoffinseln dürfen Wertstoffarten, für die kein Sammelbehälter bereitsteht sowie andere Abfällen nicht zurückgelassen werden.

(4)Wertstoffe dürfen der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht übergeben sowie der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung nicht zugeführt werden und nicht mit Problemüll vermengt werden.

§ 15

Problemüllsammlung

- (1) Problemüll ist der Stadt oder deren Beauftragten im Wertstoff- und Problemüllzentrum oder an anderen jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu übergeben.
- (2) Die Möglichkeit, Problemüll bei den Verkaufsstellen einer geordneten Entsorgung zuzuführen bleibt unberührt.
- (3) Problemüll darf der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht übergeben sowie der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung nicht zugeführt werden und nicht mit Wertstoffen vermengt werden.

§ 16

Sperrmüllsammlung

- (1) ¹Sperrmüll kann von den Überlassungsberechtigten mit und ohne Sperrmüllschein im Wertstoff- und Problemüllzentrum und an anderen von der Stadt bekannt gegebenen Stellen abgegeben werden. ²Im Zweifel entscheidet die Stadt, ob es sich bei dem abgegebenen Abfall um Sperrmüll im Sinne der Satzung handelt.
- (2) Innerhalb eines Kalenderjahres kann jeder Haushalt mit mindestens einem Bewohner im Sinne der Satzung (§ 2 Absatz 7) einen Berechtigungsschein zur Sperrmüllentsorgung haushaltsüblicher Mengen bis 200 Kilogramm (Sperrmüllschein) erwerben, der bis spätestens 31. Januar des Folgejahres eingelöst sein muss.
- (3) ¹Der Erwerber eines Sperrmüllscheins kann die Stadt oder deren Beauftragte mit der Abholung des abzugebenen Sperrmülls beauftragen; Art und Menge des abzuholenden Sperrmülls ist anzugeben. ²Die Stadt oder deren Beauftragte bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen diesen mit. ³Der abzuholende Sperrmüll und der Sperrmüllschein (Absatz 2) ist zum Abholzeitpunkt der Stadt oder deren Beauftragten auf dem angeschlossenen

Grundstück zu übergeben. ⁴Der Sperrmüll darf bis zur Abholung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt werden. ⁵Die Möglichkeit, sich beim Sperrmülltransport privater Dritter zu bedienen bleibt unberührt.

- (4) Die Stadt gibt bekannt, wo der Sperrmüllschein erworben und der Abholungsauftrag gestellt werden kann.

§ 17

Sammlung von Garten- und Grünabfällen

- (1) Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten privater Haushaltungen sind der Stadt oder deren Beauftragten an den jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht nachweislich der Eigenkompostierung (Eigenverwertung - § 6 Absatz 4) zugeführt werden. .
- (2) Die Annahme von Garten- und Grünabfällen an den Sammelstellen kann von der Vorlage eines von der Stadt ausgegebenen Berechtigungsnachweises abhängig gemacht werden.
- (3) Garten- und Grünabfälle dürfen nicht der Restmüllabfuhr übergeben sowie nicht der Sperrmüllsammlung zugeführt werden und nicht mit Wertstoffen oder Problemmüll vermengt werden.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch die Abfallbesitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 haben die Abfallbesitzer die in § 4 Absatz 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen unter Beachtung der hierfür geltenden Benutzungsordnungen zu bringen. ²Die Stadt informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung im Holsystem aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) ¹Die Abfälle sind getrennt nach wiederverwertbaren, kompostierbaren, thermisch behandelbaren und deponierbaren Stoffen bei den jeweils dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen anzuliefern. ²Die Anlieferer oder deren Beauftragte haben die Abfälle nach Herkunft, Art, Zusammensetzung und Abfall-Schlüsselnummer zu bezeichnen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.
- (4) Die Abfälle dürfen bis zur Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen nur so aufbewahrt werden, dass von ihnen keine Belästigungen durch Geruch, Staub, Ungeziefer oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen können.
- (5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

- a) ¹Bodenaushub ist so auszuheben, abzutragen, zwischen zulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. ²Bodenaushub soll nach Möglichkeit wieder auf der Baustelle verwendet werden. ³§ 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. ⁴Verunreinigter Bodenaushub ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
1. einer Bodenreinigungsanlage,
 2. einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oder
 3. einer ordnungsgemäßen Beseitigung
- zuzuführen.
- b) ¹Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Abfällen zur Verwertung und brennbaren Baustellenabfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. ²Beim Abbruch von baulichen Anlagen (kontrollierter Rückbau) mit mehr als 10 m³ Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauschutts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für
- unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial, bewehrten und unbewehrten Betonbruch, Mauerwerksbruch, Ziegel,
 - nichtmineralisches Abbruchmaterial, Metall, naturbelassenes Holz, behandeltes Holz, Kunststoffe sortiert nach Verwertungsangebot.
- ³Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden. ⁴Belastetes, verunreinigtes Abbruchmaterial ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
1. einer Bauschuttreinigungsanlage,
 2. einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oder
 3. einer ordnungsgemäßen Beseitigung
- zuzuführen.
- ⁵Im Einzelfall kann der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt vorgeschrieben werden.
- c) Asbesthaltige Abfälle im Sinne der jeweils geltenden Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten – TRGS 519 Ausgabe Januar 2007 (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 122, berichtigt Seite 398) sind getrennt nach
- Abfällen mit festgebundenen Asbestfasern und
 - Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern
- anzuliefern.
- d) Straßenaufbruch ist anzuliefern, getrennt nach
- Ausbauasphalt und
 - Straßenerunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile, die vorrangig zu verwerten sind, sowie nach
 - teerhaltigem Ausbauasphalt.

e) Baustellenabfälle zur Beseitigung.

- (6) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ³Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen vorbehaltlich des Satzes 2 im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen. ²Bekanntmachungen über die Änderung der Abfuhrtage der Restmüll- und Biomüllabfuhr werden in den in der Memminger Zeitung erscheinenden Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen veröffentlicht.

§ 20

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 1 Bayerisches Abfallgesetz in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Absatz 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt;
 2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 3. den Vorschriften über die Anforderungen an die Abfallüberlassung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem in § 11 zuwiderhandelt;
 4. den Vorschriften über die Benutzung der Wertstoffinseln in § 14 Absatz 3 Satz 2 bis 5 zuwiderhandelt;
 5. entgegen § 14 Absatz 4 Wertstoffe der Restmüll- und Biomüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung zuführt oder mit Problemmüll vermengt;

6. entgegen § 15 Absatz 3 Problemmüll der Restmüll- und Biomüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung zuführt oder mit Wertstoffen vermengt;
 7. entgegen § 17 Absatz 3 Garten- und Grünabfälle der Restmüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüllsammlung zuführt oder mit Wertstoffen oder Problemmüll vermengt;
 8. den Vorschriften über die Selbstanlieferung von Abfällen durch die Abfallbesitzer in § 18 zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch und § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1)¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2007 tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 164, berichtigt 1997 Seite 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 196) außer Kraft.
- (2) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 dürfen aufgrund früherer deutscher und europäischer Normen zugelassene angemeldete Restmüllbehälter und Biotonnen weiterhin verwendet werden.

Memmingen, 20. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 3400
SVBl 2007 S. 68

Anlage zu § 2 Absatz 4 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung**Trennliste Biomüll**

1. Biomüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung ist und darf daher in die Biotonne
 - a) organischer häuslicher Küchenabfall wie beispielsweise:
 - Brot,
 - Eierschalen,
 - gekochte Speisereste,
 - Kaffee- und Teesatz,
 - Molkereiprodukte,
 - Obst und Gemüse,
 - Papiertaschentücher,
 - Küchenkrepppapier,
 - Schalen, Kerne von Südfrüchten,
 - Schwarzdruckpapier in geringen Mengen,
 - Kleintierstreu in haushaltsüblichen Mengen,
 - verdorbene Lebensmittel,
 - Wurst- und Fleischreste,
 - Zimmerpflanzen;
 - b) Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten wie beispielsweise:
 - Heckenschnitt und Zweige,
 - Kräuter, Blumen usw.,
 - Laub,
 - Rasenschnitt,
 - Pflanzen mit Schädlingsbefall,
 - Samen- und Wurzelunkräuter.
2. Nicht in die Biotonne dürfen und kein Biomüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung sind folgende Stoffe:
 - Babywindeln, Inkontinenzabfälle und Binden,
 - Baustellenabfälle,
 - buntbedrucktes Papier,
 - Kehricht aus dem Hobby- bzw. Heimwerkerbereich,
 - Schlachtabfälle,
 - Knochen,
 - Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich (Gaststätten, Kantinen u.ä.)
 - flüssige Speisereste aus Großküchen,
 - Speisefette/-öle,
 - Medikamente,
 - nicht kompostierfähige Materialien wie Glas, Metall, Kunststoffe,
 - Problemstoffe, Mineralien (z.B. Erde und Bauschutt),
 - Asche,
 - Restmüll,
 - schwermetallhaltige Abfälle (z.B. Lametta),
 - Staubsaugerbeutel,
 - Straßenkehricht,
 - Textilien und Verbundstoffe,
 - Verpackungen,
 - Wurzelstöcke.

Der Stadtrat hat am 21. Mai 2007 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen
(Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS)

Vom 20. Juni 2007

Aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 396 – Bayerische Rechtssammlung 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) erlässt die Stadt Memmingen nachfolgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke, bei Wohnungs- oder Teileigentum auch die Eigentümergemeinschaft als Benutzer; bei der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle im Bring- und Holsystem gelten auch die Abfallerzeuger und die Abfallbesitzer als Benutzer. ²Bei Verwendung von Abfallsäcken und von Sperrmüllscheinen ist der Erwerber, bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. ³Beim Sperrmülltransport ist der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt. ⁵Bei Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist der letzte Halter und der letzte Besitzer Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungs- oder Teileigentumsverwalter, gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und im Bringsystem aus privaten Haushalten bemisst sich nach der Zahl der Bewohner des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, dem Nennvolumen der bereitgehaltenen Restmüllbehälter gemessen in Litern sowie der Abfuhrhäufigkeit gemessen in Wochen und nach der Zahl der Abfallsäcke; bei der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle im Bring- und Holsystem bemisst sich die Gebühr nach dem Nennvolumen der bereitgehaltenen Restmüllbehälter gemessen in Litern sowie der Abfuhrhäufigkeit gemessen in Wochen und nach der Zahl der Abfallsäcke. ²Die Gebühr für eine zusätzliche Biotonne nach § 12 Absatz 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem Nennvolumen der bereitgehaltenen zusätzlichen Biotonne gemessen in Litern sowie der Abfuhrhäufigkeit gemessen in Wochen.
- (2) ¹Die Gebühr der Sperrmüllsammlung bemisst sich bei Verwendung eines Sperrmüllscheins bis zu dem darin zugelassenen Höchstmenge gemessen in Kilogramm nach der Anzahl der Sperrmüllscheine, im übrigen bemisst sich die Gebühr der Sperrmüllsammlung nach der Menge gemessen in Kilogramm. ²Beim Sperrmülltransport bemisst sich die Gebühr nach der Ladezeit gemessen in Minuten.
- (3) Die Gebühr der Garten- und Grünabfallsammlung bemisst sich nach Herkunft, Sammelstelle und Menge gemessen in Kilogramm.
- (4) Die Gebühr der Selbstanlieferung von Abfällen bemisst sich nach Art und Menge gemessen in Kilogramm oder Kubikmeter.
- (5) ¹Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4) bemisst sich die Gebühr nach der Menge gemessen in Kilogramm oder Liter und dem Anfallort gemessen nach der Anzahl der Abfahren. ² Bei Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und im Bringsystem bei Abfuhr des Restmülls und des Biomülls im wöchentlichen Wechsel beträgt

	jährlich	monatlich
a) für private Haushalte		
1. je Bewohner des angeschlossenen Grundstücks	32,16 Euro,	2,68 Euro,
2. je 1 Liter auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgehaltenen Restmüllbehälternennvolumens	1,02 Euro,	0,085 Euro,
b) für gewerbliche Siedlungsabfälle		
je 1 Liter auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgehaltenen Restmüllbehälternennvolumens	2,40 Euro,	0,20 Euro.

²Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und im Bringsystem bei zweiwöchentlicher Abfuhr des Biomülls einer zusätzlichen Biotonne nach § 12 Absatz 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

	jährlich	monatlich
je 1 Liter bereitgehaltenen Biotonnen-Nennvolumens	0,48 Euro,	0,04 Euro.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für einen Abfallsack mit 60 Liter Füllraum je Stück 4,00 Euro.

(3) ¹Die Gebühr der Sperrmüllsammlung beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Übergabe von Sperrmüll bis 200 Kilogramm unter Verwendung eines Sperrmüllscheins je Sperrmüllschein | 13,00 Euro, |
| b) bei Übergabe von Sperrmüll unter Verwendung eines Sperrmüllscheins für Mengen über 200 Kilogramm oder bei Abgabe ohne Sperrmüllschein je angefangenes Kilogramm | 0,27 Euro, |
| c) für den Transport von Sperrmüll unter Verwendung eines Sperrmüllscheins bei einer Ladezeit | |
| 1. bis 15 Minuten | 24,00 Euro, |
| 2. je weitere angefangene Minute | 1,60 Euro. |

²Die Gebühr eines bis 31. Januar des Folgejahres nicht eingelösten Sperrmüllscheins wird gegen Rückgabe erstattet.

(4) Die Gebühr der Garten- und Grünabfallsammlung beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Übergabe aus privaten Haushalten an der Grüngutsammelstelle Steinheim | gebührenfrei, |
| b) bei Übergabe aus anderen Herkunftsbereichen am Kompostwerk oder an einer anderen von der Stadt zugelassenen Einrichtung je angefangene 10 Kilogramm | 2,00 Euro. |

(5) ¹Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung an den jeweils dafür von der Stadt zugelassenen Einrichtungen betragen für

- | | |
|---|--------------|
| a) thermisch zu behandelnde Abfälle je 1000 Kilogramm | 289,00 Euro, |
| b) nicht thermisch zu behandelnde Abfälle je 1000 Kilogramm | 140,00 Euro, |
| c) Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern je 1000 Kilogramm | 140,00 Euro, |
| d) Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern je 1000 Kilogramm | 165,00 Euro, |
| e) Bauschutt, Bodenaushub je angefangene 0,5 Kubikmeter | 5,50 Euro. |

² Bei Teilmengen im Falle des Satzes 1 Buchstabe a) bis d) wird eine der Teilmenge entsprechende Gebühr erhoben.

- (6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle beträgt je angefangene 25 Kilogramm oder je angefangene 100 Liter 25 Euro. ²Wird der Abfall von Anfallstellen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder aus öffentlichen Grünanlagen abgefahren, erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um 160 Euro je Abfuhr. ³Für die Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beträgt die Gebühr je Kraftfahrzeug oder Anhänger 200 Euro.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände nach § 4 Absatz 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb des Abfallsackes.
- (3) Bei der Sperrmüllsammlung entsteht die Gebührenschuld für Sperrmüllscheine mit deren Erwerb, für die Übergabe von Sperrmüll unter Verwendung eines Sperrmüllscheins für Mengen über 200 Kilogramm und für die Übergabe von Sperrmüll ohne Sperrmüllschein mit der Übergabe, für den Sperrmülltransport für Ladezeiten bis 15 Minuten mit Zugang des Abholungsauftrags bei der Stadt oder ihrem Beauftragten und für weitere Ladezeiten mit der Verladung des Sperrmülls.
- (4) Bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung der Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe.
- (5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und bei Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne von § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 sind jeweils mit den auf das laufende Kalendervierteljahr entfallenden Beträgen fällig am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung der Abfälle werden die Gebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei Benutzung von Abfallsäcken, bei der Sperrmüllsammlung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie der Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne von § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 Nr. 6 Bayerisches Abfallgesetz kann die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Absatz 3, 4 und 5 von einem damit beauftragten zuverlässigen Dritten wahrgenommen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Memmingen, 20. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 3401
SVBI 2007 S. 85

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Förderprogramm für das Gebiet
der sozialen Stadt im Memminger Westen

Vom 18. Juni 2007

1. Präambel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.05.2007 die Auflage eines kommunalen Förderprogrammes mit nachfolgenden Bestimmungen beschlossen.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Gebietes der Sozialen Stadt im Memminger Westen. Die räumlichen Abgrenzungen sind aus dem in der Anlage beige-fügten Lageplan ersichtlich.

3. Aufgaben und Ziele der Förderung

Mit dem aufgelegten Programm soll insbesondere die Verbesserung der Wohnsituation bzw. der Wohnumfeldsituation erreicht werden.

4. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- a) Gestalterische Verbesserungen der Hauseingangsbereiche sowie von Fassaden im Einzelfall
- b) Freiflächenerneuerungen, Pflasterungen, Bepflanzungen und Einfriedungen, sofern die Maßnahme unmittelbar zum Zweck der Wohnumfeldverbesserung durchgeführt wird.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Zielen des Programms der „Sozialen Stadt“ entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht sind einzuhalten. Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten. Bauunterhaltsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

5. Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms.

Die maximale Förderhöhe beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen.

Bei gemeinschaftlich genutzten Freiflächen (Mitnutzung der Öffentlichkeit) beträgt die maximale Förderhöhe 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Nebenkosten (Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für die künstlerische Gestaltung) werden innerhalb der Gesamtkosten bis zu höchstens 12 % der Baukosten anerkannt.

Gesamtkosten unter 2.500 € sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- b) Für dieselbe Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Subsidiarität (Nachrangigkeit) der Fördermittel aus diesem Programm.
- c) Selbsthilfeleistungen sind nicht förderfähig.
- d) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei - als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.
- b) Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen. Eigentümer haben einen Grundbuchauszug aus neuester Zeit vorzulegen.
- c) Die Bewilligung der Zuschüsse kann mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden.

7. Auszahlung

- a) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung und entsprechender Fotografien (Baustand vor, während und nach Abschluss der Maßnahme) ausgezahlt. Auf Antrag können bei Vorlage von Teilrechnungen Abschlagszahlungen gewährt werden.
- b) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Kosten, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Eine Nachbewilligung bei Kostenmehrungen ist nicht möglich.

8. Pflichten, Verstöße

- a) Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- b) Der Zuschussbescheid kann bei einem Verstoß gegen dieses Förderprogramm oder Auflagen und Bedingungen des Zuschussbescheides oder bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel im Rahmen der Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich 6 % Zins p. a. zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.06.2007 in Kraft.

Memmingen, 18. Juni 2007
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2007 S. 90



Lageplan

Räumlicher Geltungsbereich des Förderprogramm für das
Gebiet der Sozialen Stadt
im Memminger Westen

Bekanntmachung vom 18. Juni 2007
(SVBI Seite 90)

Soziale Stadt

gismm

geografisches Informationssystem Memminger

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die Einziehung
von öffentlichen Straßen

Vom 15. Juni 2007

I. Beschränkt öffentlicher Weg: Löheweg, Flur-Nr. 3571/6, Gmkg. Memmingen:

Im Zuge eines Flächentausches wird der Fuß- und Radweg „Löheweg“ zwischen Augsburger Straße und Waldnerweg an die westliche Grundstücksseite der Firma Kutter verlegt. Der bisherige Löheweg hat damit seine Verkehrsbedeutung nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz verloren.

Die Absicht zur Einziehung wurde am 05.03.07 im II. Senat beschlossen und am 16.03.07 im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen veröffentlicht.
Einwände sind im 3-monatigen Einziehungsverfahren nicht eingegangen.

Der in der Straßenbaulast der Stadt Memmingen stehende beschränkt öffentliche Weg „Löheweg“, Flur-Nr. 3571/6, wird hiermit von der Augsburger Straße bis zum Waldnerweg mit einer Länge von 0,111 km mit Wirkung vom 25.06.07 eingezogen.

II. Teilstück des Feld- und Waldweges: Weg im oberen Ried, Flur-Nr. 4075/2, Gmkg. Memmingen:

Ein Teilstück des Feld- und Waldweges „Weg im oberen Ried“ (Teilstück von Dornierstraße), Flur-Nr. 4075/2-T, hat seine Verkehrsbedeutung nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz verloren.

Die Absicht zur Einziehung wurde am 05.03.07 im II. Senat beschlossen und am 16.03.07 im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen veröffentlicht.
Einwände sind im 3-monatigen Einziehungsverfahren nicht eingegangen.

Die Teilstrecke des in der Straßenbaulast der Stadt Memmingen stehenden Feld- und Waldweg „Weg im oberen Ried“, Flur-Nr. 4075/2-T, wird hiermit von der Allgäuer Straße bis zur Einmündung des Zeissweges mit einer Länge von 0,289 km mit Wirkung vom 25.06.07 eingezogen.

Memmingen, 15. Juni 2007
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses
mit Garage auf dem Grundstück Marquardstraße 42, Flur-Nr. 436/9,
Gemarkung Amendingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 04.06.2007 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Marquardstraße 42, Flur-Nr. 436/9, Gemarkung Amendingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0086/07
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Baugrundstück: Marquardstraße 42, Flur-Nr. 436/9, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 10.04.2007,
- 2) Baubeschreibung vom 10.04.2007,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 03.04.2007 mit Planeintrag vom 16.04.2007, M 1:1000,
- 4) Abstandsflächenplan, eingegangen am 19.04.2007, M 1:200,
- 5) Grundrisse (Keller-, Erd-, Ober-, Dachgeschoss), Schnitt vom 10.04.2007, M 1:100,
- 6) Ansichten (Norden, Westen, Süden, Osten) vom 10.04.2007, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen. Für eine schriftliche Widerspruchseinlegung genügt eine einfache E-Mail nicht. Fristen werden durch eine einfache E-Mail nicht gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 04.06.2007 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verwaltungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 04. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau von 2 Balkonen im
Innenhof (Westseite 2. Obergeschoss) und 2 Balkonen an der Ostseite (1. und 2.
Obergeschoss) des Fuggerbaus auf dem Grundstück Herrenstraße 1, Flur-Nr. 126/4,
Gemarkung Memmingen

3. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 14.06.07 die Baugenehmigung zum Anbau von 2 Balkonen im Innenhof (Westseite 2. Obergeschoss) und 2 Balkonen an der Ostseite (1. und 2. Obergeschoss) des Fuggerbaus auf dem Grundstück Herrenstraße 1, Flur-Nr. 126/4, Gemarkung Memmingen erteilt.
4. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0183/05
Bauvorhaben: Anbau von 2 Balkonen im Innenhof (Westseite 2. Obergeschoss) und 2 Balkonen an der Ostseite (1. und 2. Obergeschoss) des Fuggerbaus
Baugrundstück: Herrenstraße 1, Flur-Nr. 126/4, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 08.02.2007, geändert am 23.05.2007,
- 2) Baubeschreibung vom 08.02.2007,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 10.08.2006 mit Planeintrag, M 1:1000,
- 4) Grundrisse (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss) vom 08.02.2007, M 1:100,
- 5) Ansichten (West, Ost, Nord), Schnitt vom 08.02.2007, geändert am 22.05.2007, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen. Für eine schriftliche Widerspruchseinlegung genügt eine einfache E-Mail nicht. Fristen werden durch eine einfache E-Mail nicht gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 14.06.07 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 05. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Nachbarbeteiligung zu einem Antrag auf Baugenehmigung
zur Errichtung von 4 Flutlichtmasten am Rande des Spielfeldes
des Stadion in Memmingen
nach Art. 71 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung

Vom 14. Juni 2007

1. Die Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen hat mit Antrag vom 24.05.2007 für folgendes Bauvorhaben die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung beantragt.

Bauantragsnr.: 0132/07

Baugrundstück: Bodenseestraße 46, Flur-Nr. 2452/0, Gemarkung Memmingen

Bauvorhaben: Errichtung von 4 Flutlichtmasten

Am Rand des Spielfeldes des Stadions in Memmingen beabsichtigt die Stadt Memmingen, 4 Flutlichtmasten mit einer Höhe von jeweils 26 m zu errichten.

2. Akteneinsicht

Die Akten des Bauantrages können durch die Eigentümer und Erbbauberechtigten der benachbarten Grundstücke nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 209, während der Dienststunden Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (08331/850-502) eingesehen werden.

3. Einwendungen

Eigentümer und Erbbauberechtigte der benachbarten Grundstücke können **innerhalb eines Monats** nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen beim Bauverwaltungsamt der Stadt Memmingen (siehe Ziffer 2) Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen.

4. Präklusionswirkung

Mit Ablauf der unter Ziffer 3 genannten Monatsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

5. Zustellung der Baugenehmigung

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Memmingen, 14. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried
Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2007

Vom 21.05.2007

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erläßt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2007 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	2.592.000,00 €
in den Aufwendungen mit	2.592.000,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.535.000,00 €
-----------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplanes werden in Höhe von 620.000,00 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Marktoberdorf, 21.05.2007
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungs-
anstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
Johann Fleschhut
Landrat und Verbandsvorsitzender